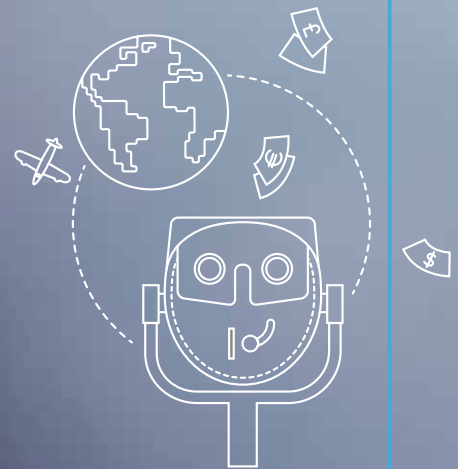




THE POWER OF BEING UNDERSTOOD



AUDIT | TAX | CONSULTING

THE GOOD, THE BAD AND THE UGLY –

die wesentlichen Auswirkungen der US-Steuerreform aus Unternehmenssicht



CONTENTS

SENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES AUF 21 PROZENT	02
EINSCHRÄNKUNG DES ZINSABZUGS	03
ÄNDERUNG BEIM VERLUSTVORTRAG	04
ABSCHAFFUNG DER ALTERNATIVE MINIMUM TAX (AMT) FÜR KÖRPERSCHAFTEN	04
KAPITALZUSCHÜSSE VON FREMDEN DRITTEN (NICHT-ANTEILSEIGNERN)	05
ERWEITERUNG DER ABZUGSBESCHRÄNKUNG VON VORSTANDSVERGÜTUNGEN	05
BESTEuerung AUSLÄNDISCHER EINKÜNFTE	05
ZUSAMMENFASSUNG	07
ANSPRECHPARTNER	07

DIE WESENTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER US-STEUERREFORM AUS UNTERNEHMENSICHT

Die vom Kongress verabschiedete Steuerreform (Tax Cuts and Jobs Act) wurde zwischenzeitlich auch von Präsident Donald Trump unterzeichnet und dadurch in Kraft gesetzt. Das Gesetz beinhaltet umfassende Änderungen der US-amerikanischen Steuergesetze. Aus Unternehmenssicht liest sich die Steuerreform allerdings wie ein Italowestern – „the good, the bad and the ugly“.

Das Gute: ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz, Abschaffung der „alternative minimum tax“ (AMT) und ein Schritt in Richtung eines territorialen Steuersystems. Das Schlechte: zum Ausgleich des niedrigeren Körperschaftsteuersatzes wird die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen und die Nutzungsmöglichkeit von Verlustvorträgen eingeschränkt. Das Hässliche: ein deutlich komplexeres Körperschaftsteuersystem mit zusätzlichen Compliance-Anforderungen für Unternehmen.

Der Beitrag fasst diese und einige weitere für Unternehmen relevante Änderungen der US-Steuerreform zusammen, unter anderem:

1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes
2. Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen
3. Änderungen beim Verlustabzug und Verlustvortrag
4. Abschaffung der „alternative minimum tax“ (AMT) für Körperschaften
5. Kapitalzuschüsse durch Dritte wie staatliche und kommunale Körperschaften als steuerpflichtiges Einkommen
6. Engere Grenzen für den Betriebsausgabenabzug von Managementvergütungen
7. Mehrere Änderungen bezogen auf Erträge aus dem Ausland und Einkommen von ausländischen Tochtergesellschaften

Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 21 Prozent

Das Gesetz sieht eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 21 Prozent vor, was eine deutliche Minderung gegenüber der früheren abgestuften Ratenstruktur mit einem maximalen Steuersatz von 35 Prozent ist. Der neue Körperschaftsteuersatz von 21 Prozent ist grundsätzlich für Veranlagungszeiträume ab dem 1. Januar 2018 anwendbar.

Gesellschaften deren Geschäftsjahr nicht am 31. Dezember 2017 endet, haben auf Antrag die Möglichkeit dass ihr Gewinn einmalig auf Basis eines gemischten Steuersatzes besteuert wird. Im Ergebnis wird durch diesen Mischsteuersatz so getan, als ob der Ertrag für das gesamte Geschäftsjahr zwischen den Teilen des Geschäfts-

jahres, die den alten und den neuen Sätzen unterliegen, aufgeteilt ist (und nicht so, als ob die Bücher für Steuersatzzwecke am 31. Dezember geschlossen würden).

Um die tatsächliche Belastung von erhaltenen Dividendenzahlungen konstant zur bisherigen Belastung zu halten, werden die steuerfreien Anteile (sog. „dividend received deduction“ oder kurz „DRD“, bei denen ein prozentualer Anteil der Dividendeneinnahmen vom steuerpflichtigen Einkommen gekürzt wird) von Dividendeneinnahmen reduziert.

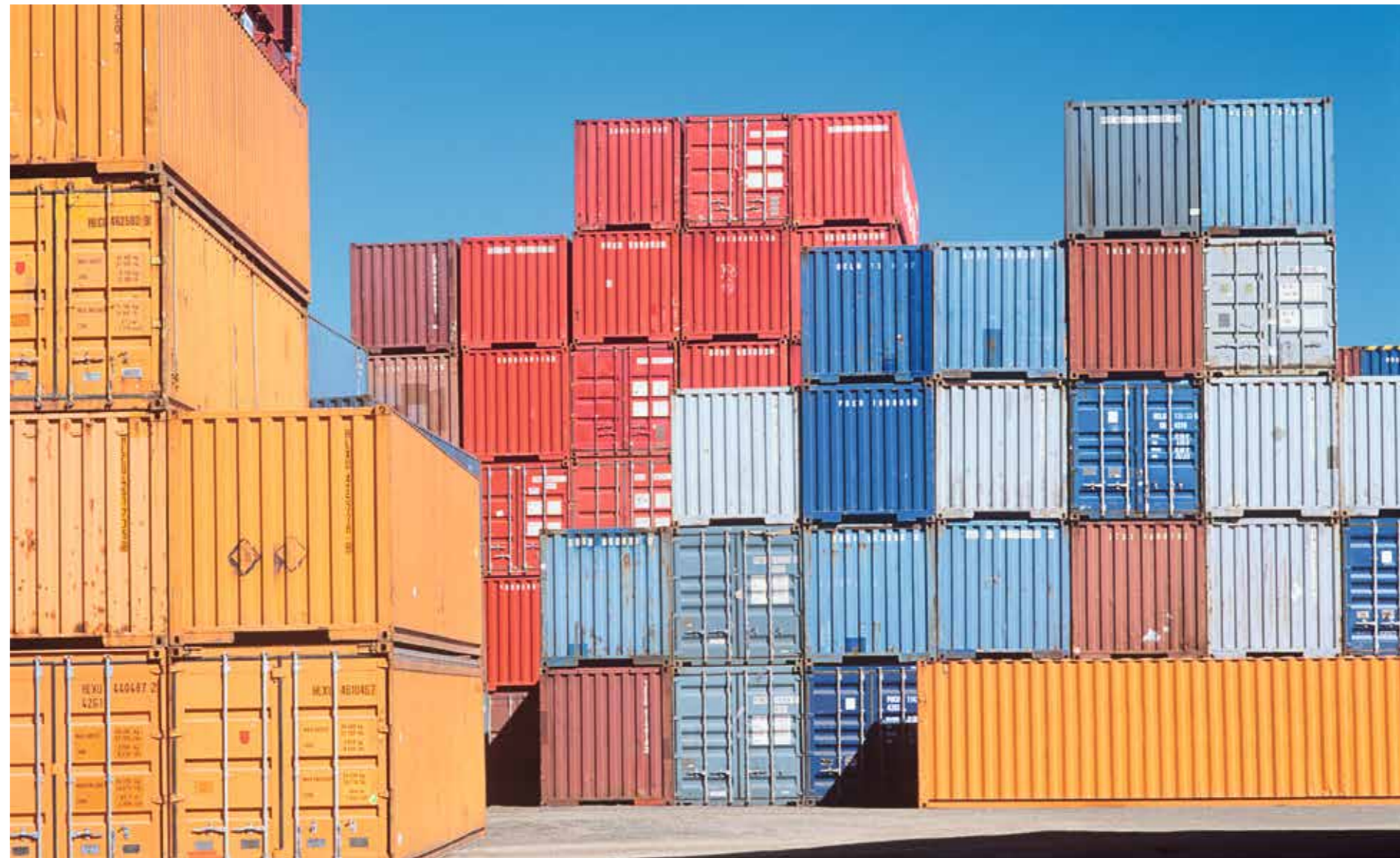
Der 80-prozentige Abzug (für Dividenden von 20-prozentigen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen) wird auf 65 Prozent der Dividende gesenkt, und der 70-prozentige DRD (für Dividenden von weniger als 20-prozentigen Kapitalgesell-

schaftsbeteiligungen) wird auf 50 Prozent der Dividende gesenkt. Die neuen Prozentsätze gelten für Steuerjahre, die nach 2017 beginnen.

Einschränkung des Zinsabzugs

Auch wenn sich die Neuregelung nicht nur auf Kapitalgesellschaften bezieht, wird sich die geänderte Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen hauptsächlich auf Unternehmen auswirken.

Zukünftig sind Nettozinsaufwendungen nur noch in Höhe von 30 Prozent des „adjusted taxable income“ abziehbar. Für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 und vor



dem 1. Januar 2022 beginnen, wird das adjusted taxable income ähnlich dem in Deutschland ermittelten EBITDA berechnet. Nach dem Jahr 2021 dürfen Abschreibungen dann nicht mehr hinzugerechnet werden, wodurch ein höherer Teil der Zinsaufwendungen nicht abzugsfähig sein wird. Steuerpflichtige, deren Bruttoerträge im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre USD 25 Millionen pro Jahr nicht übersteigen, sind von den Zinsabzugsbeschränkungen ausgenommen.

Zusätzliche Beschränkungen sieht die Gesetzesänderung beim Zinsabzug im Zusammenhang mit hybriden Gesellschaften oder bei Transaktionen vor, bei denen der korrespondierende Zinsertrag im Ausland nicht besteuert oder bei denen der Zinsaufwand doppelt abgezogen wird.

Änderung beim Verlustvortrag

Die Gesetzesänderungen zum Abzug von Verlustvorträgen (net operating losses) wird für viele Unternehmen zu einem erheblichen Wertverlust ihrer Verlustvorträge führen, da die Abzugsfähigkeit von Verlustvorträgen für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, auf 80 Prozent des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.

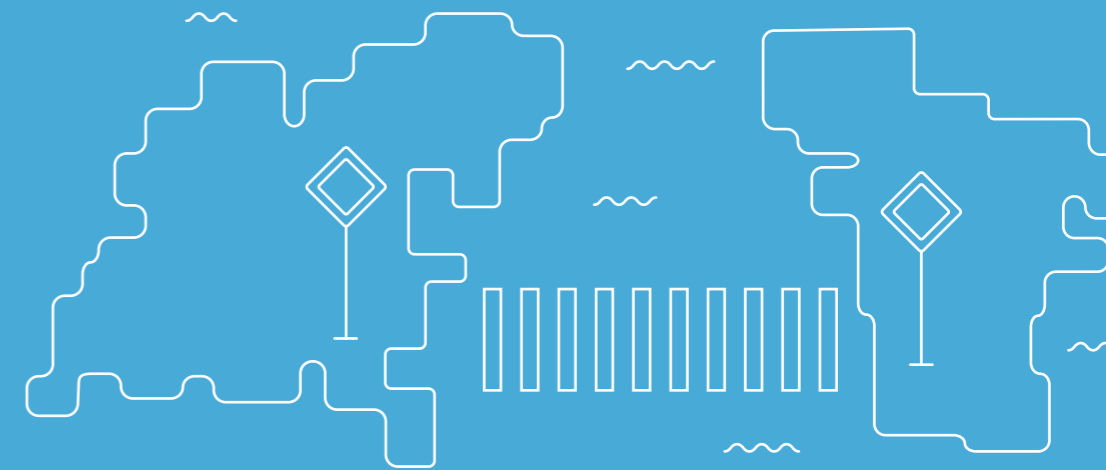
Zudem wird die Möglichkeit des Verlustrücktrags – für Verluste, die in Steuerjahren, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, grundsätzlich abgeschafft. Es gibt jedoch eine begrenzte Zahl von Ausnahmen, in denen ein Verlustrücktrag weiterhin zulässig ist, die für bestimmte landwirtschaftliche Verluste und Sach- und Unfallversicherungsgesellschaften gelten.

Positiv ist jedoch zu vermerken, dass das Gesetz nunmehr ein zeitlich unbegrenztes Vortragen der Verlustvorträge erlaubt.

Abschaffung der Alternative Minimum Tax (AMT) für Körperschaften

Für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, sieht das Gesetz die Aufhebung der „alternativen Mindeststeuer“ (Alternative Minimum Tax, AMT) vor. Bei der AMT handelt es sich um ein alternatives Steuerregime für Körperschaften, bei dem in der Vergangenheit auf Antrag eine höhere steuerliche Bemessungsgrundlage mit einem niedrigeren Steuersatz besteuert wurde.

AMT Steuerguthaben aus Zeiten vor 2017 kann grundsätzlich auch weiterhin – begrenzt auf die tatsächliche Steuerschuld des Steuerpflichtigen – genutzt und damit eine teilweise jährliche Erstattung erreicht werden. Verbleibende AMT Steuerguthaben sind dann im Jahr 2021 vollständig auszusahlen.



Kapitalzuschüsse von fremden Dritten (Nicht-Anteilseignern)

Vor Inkrafttreten des Gesetzes konnten Kapitalgesellschaften Kapitalzuschüsse von staatlichen und kommunalen Körperschaften und zivilgesellschaftlichen Gruppen vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Die Anwendung des Abschnitts 118 war lange Zeit ein umstrittenes Thema zwischen dem Internal Revenue Service („IRS“) und den Steuerzahlern. Staaten und Städte nutzen häufig staatliche Zuschüsse und andere Anreize, wenn sie um Unternehmenssitze und Investitionen konkurrieren, die lokale Arbeitsplätze schaffen.

Unternehmen haben diese Fördermittel oft vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen und gleichzeitig den Buchwert der erworbenen Immobilie gemindert. Nach dem Gesetz wird diese Art des Kapitalzuschusses nunmehr in das zu versteuernde Einkommen einbezogen, wenn eine Kapitalgesellschaft sie von fremden Dritten erhält.

Erweiterung der Abzugsbeschränkung von Vorstandsvergütungen

Das Gesetz sieht eine Erweiterung der Abzugsbeschränkung von Vorstandsvergütungen vor, wodurch der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert und gleichzeitig eine Übergangsregelung für bestehende Vergütungspläne geschaffen wird. Die Beschränkung gilt grundsätzlich für

Vergütungen an bestimmte Arbeitnehmer (sog. „covered employee“) von Publikumsgesellschaften (sog. „publicly held corporation“). Neben der Erweiterung der Definitionen von „covered employee“ als auch „publicly held corporation“ ist die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für Provisionen und erfolgsabhängige Vergütungen die wesentliche Änderung in diesem Bereich.

Die Aufhebung der Ausnahmeregelungen wird wahrscheinlich eine erhebliche Auswirkung auf in den USA steuerpflichtige Unternehmen haben, da gerade Publikumsgesellschaften häufig erfolgsabhängige Vergütungen wie Aktienoptionen zur Vergütung erfolgreicher Führungskräfte nutzen.

Besteuerung ausländischer Einkünfte

a) Aspekte territorialer Besteuerung

Die Steuerreform führt zum ersten Mal in der Geschichte der USA ein partielles „territoriales“ Steuersystem ein, nach dem US-amerikanische Kapitalgesellschaften (aber keine anderen Steuerpflichtigen) Dividenden von bestimmten ausländischen Gesellschaften und, deren Anteile sie zu mindestens 10 Prozent länger als ein Jahr halten, zu 100 Prozent steuerfrei vereinnahmen können.

b) Bislang unversteuerte Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften

Bis zu der Neuregelung für Dividendeneinkünfte konnten US-Anteilseigner eine Besteuerung der Gewinne ihrer ausländischen Tochtergesellschaften in den USA aufschieben (mit einer Vielzahl von Ausnahmen zu dieser generellen Regelung). Durch die Neuregelung müssen viele dieser Anteilseigner ihren Anteil an den unversteuerten Gewinnen der ausländischen Gesellschaften dem steuerpflichtigen Einkommen für 2017 hinzurechnen.

Die neu eingefügte Regelung sieht eine Einmalbesteuerung dieser Gewinne mit einem Steuersatz von 15,5 Prozent für liquide Aktiva und 8 Prozent für sonstige Aktiva vor. Dabei kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Steuerbelastung über einen Zeitraum von bis zu acht Jahren, der regelmäßig mit der Fälligkeit der endgültigen Steuerzahlung für 2017 beginnt, verteilt wird.

c) Besteuerung ausländischer Gewinne und Sonderabzug für bestimmte Einkünfte aus dem Ausland

Das Gesetz sieht besondere Steuersätze für ausländische Einkünfte im Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen vor, die direkt oder indirekt über eine inländisch beherrschte (USA) im Ausland ansässige Kapitalgesellschaft erzielt werden. Die effektiven Steuersätze für Erträge aus dem Verkauf, der Vermietung oder der Lizenzierung betragen in der Regel 13,125 Prozent für direkt erwirtschaftete Erträge und 10,5 Prozent für Erträge, die

durch eine ausländische Kapitalgesellschaft erwirtschaftet werden. Die Besteuerung der durch eine ausländische Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Erträge wirkt dabei als zusätzliche Besteuerung zu der Besteuerung im Ausland.

Die Sätze ergeben sich dabei aus dem Zusammenwirken der Neuregelungen, die das im Ausland niedrig besteuerte Einkommen aus immateriellen Vermögensgegenständen („global intangible low-taxed income“, „GILTI“) von inländisch beherrschten ausländischen Kapitalgesellschaften besteuern und einen Abzug für aus dem Ausland stammende immaterielle Erträge („foreign derived intangible income“, „FDII“) zulassen.

d) Steuer zur Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen

Neben der Begünstigung bestimmter Einnahmen wird im Rahmen der Steuerreform eine Art Mindestbesteuerungstest eingeführt. Danach kommt es für US-Unternehmen bei bestimmten steuerlich abzugsfähige Zahlungen an verbundene ausländische Personen zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung die auf Basis einer für diesen Zweck ermittelten Bemessungsgrundlage mit 10 Prozent (5 Prozent für 2018) besteuert wird. Diese sogenannte BEAT-Regelung („Base erosion and anti-abuse tax“) ist sehr komplex und gilt für steuerpflichtige Unternehmen mit durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinnahmen von mindestens 500 Mio. US-Dollar und dies auch nur dann, wenn diese Zahlungen eine bestimmte relative Grenze überschreiten (sog. „base erosion

percentage“ > 3 Prozent). Unternehmen, die größere steuerlich abzugsfähige Zahlungen an nahestehende Personen leisten, sollten die Auswirkungen dieser Neuregelung sorgfältig prüfen.

Zusammenfassung

Wie vorstehend dargestellt, enthält die Steuerreform mit einer willkommenen Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes und der Abschaffung der AMT eine ganze Reihe guter Nachrichten für steuerpflichtige Unternehmen in den USA. Andererseits verschlechtert sich für stark fremdfinanzierte oder verlustbringende Unternehmen die Situation durch die Neuregelungen zum Zinsabzug und Verlustvortrag. Und natürlich bringt das Gesetz, wie scheinbar alle Steueränderungen der letzten Zeit, Komplexität und zusätzliche Compliance-Belastungen in ein ohnehin schon komplexes und beschwerliches Steuersystem.

Auch darf nicht vergessen werden, dass dies nur der Anfang ist. Wie in vielen Bereichen des Internal Revenue Codes werden auch diese Gesetzesänderungen nicht sämtliche Fragen vollständig beantworten können, anstelle von detaillierten Vorschriften eher allgemeine Regelungen bieten und wahrscheinlich Widersprüche zu Regeln in anderen Bereichen hervorrufen. Aus diesem Grund ist in den kommenden Monaten und Jahren mit einem sehr regen IRS zu rechnen, das zusätzliche Leitlinien und Verordnungen zur Anwendung der gesetzlichen Neuregelungen veröffentlichen wird.

Ansprechpartner

Dr. Karsten Ley
Partner | Head of International Tax Services | Tax Advisor
RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4, D-40474 Düsseldorf
T: +49 211 60055 428
M: +49 151 20918653
F: +49 211 60055 490
E: karsten.ley@rsm.de
W: www.rsm.de

Christopher Knipp
Partner | International Tax Services | Tax Advisor
RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft |
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4, D-40474 Düsseldorf
T: +49 211 60055 439
M: +49 172 8980330
F: +49 211 60055 490
E: christopher.knipp@rsm.de
W: www.rsm.de





Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2018